



Delegiertenversammlung vom 15. November 2023

## **Infotraktandum 3.1: Info zur Position Grossraubtiere**

(Fassung vom 27.09.2023/MBO)

### **Das Wichtigste in Kürze**

Auf Antrag der Frühlings-DV hat eine Arbeitsgruppe ein Positionspapier zu Grossraubtieren erarbeitet. Dieses wird der DV zur Kenntnisnahme vorgelegt.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat eine revidierte Jagdverordnung publiziert, die die Vorstellungen der Antragsteller weitestgehend erfüllt. Sie wird per 1.12.2023 in Kraft gesetzt.

### **1. Ausgangslage**

Die DV erteilte auf Antrag von Bio Grischun und elf weiteren MOs am 11. April 2023 folgenden Auftrag:

#### **„Grossraubtiere – Bio ist auch hier eine Lösung“**

1. Bio Suisse erarbeitet eine generelle Haltung zur Problematik der Grossraubtiere. Sie nimmt diese Haltung in ihre Kommunikationsarbeit auf. Ein Knospeprodukt enthält sämtliche Werte der Bio Suisse, auch ihre Haltung zu den Grossraubtieren.
2. Die Bio Suisse setzt sich bei der Verbandsarbeit aktiv für nachhaltige Obergrenzen des schweizerischen Wolfsbestandes im Sinne der Knospe ein. Sprich für eine aktive Regulierung der Wolfsbestände, wenn diese die nachhaltige Obergrenze überschreiten.
3. Die Bio Suisse setzt sich in ihrer Verbandsarbeit dafür ein, dass in der Schweiz Angriffe auf Haus- und Nutztiere sowie Annäherungen an Siedlungen, Einzelhöfe und Menschen durch den Wolf nicht toleriert werden dürfen, und Wölfe mit solchem Verhalten auch bejagt werden können, wenn die nachhaltige Obergrenze nicht überschritten wird.

Eine Arbeitsgruppe erarbeitete in zwei Sitzungen eine Position zuhanden des Vorstands und der DV.

Mitglieder: Simon Buchli, Arno Capaul, Matthieu Glauser, Alain Gisiger, Gertrud Häseli, Daniel Ritler, Paul Walder. Biologe: Marcel Züger. Vorstand: Urs Brändli, Dora Fuhrer. Geschäftsstelle: Pascal Olivier, Martin Bossard. Basis bildet die Position von Bio Austria (Punkte 1-4 und 6). Sie trägt der geänderten rechtlichen Situation Rechnung (Punkt 7.). Der Vorstand stimmte der Position zu.

## **Position Bio Suisse zu Grossraubtieren**

1. Bio Suisse bekennt sich zu dem Ziel, Landwirtschaft sowie Arten- und Naturschutz bestmöglich in Einklang zu bringen.
2. Die Rückkehr von Grossraubtieren erfordert von Politik und Verwaltung Massnahmen, um Menschen und Nutztiere zu schützen. Die Interessen der Bäuerinnen und Bauern einfach dem Artenschutz unterzuordnen ist für Bio Suisse nicht akzeptabel.
3. Die Managementmassnahmen sind primär Aufgabe der zuständigen Behörden und dürfen nicht einfach auf die Landwirtschaft abgeschoben werden. Dabei sind auch Naturschutz und Wissenschaft gefordert und es sollen Erfahrungen aus anderen Ländern herangezogen werden.
4. Die Entnahme von Problemtieren muss dabei genauso möglich sein wie die gezielte Entnahme zur Regulation von Populationsgrössen sowie Massnahmen zur Vergrämung.
5. Der Aufwand für den Herdenschutz muss vollumfänglich vergütet werden. Herdenschutz muss zumutbar sein, und die Anforderungen dürfen nicht weiter erhöht werden.
6. Bäuerinnen und Bauern sind auf jeden Fall kostendeckend zu entschädigen, wenn dennoch Nutztiere gerissen werden.
7. Die revidierte Jagdverordnung<sup>1</sup> erfüllt die wichtigsten Forderungen der DV vom Frühling 2023.

## **2. Antrag des Vorstandes**

Kenntnisnahme des Positionspapiers durch die Delegiertenversammlung.

## **3. Erläuterungen**

Das Positionspapier entspricht dem Auftrag der Delegiertenversammlung und trägt der geänderten rechtlichen Situation Rechnung.

—> Siehe auch Hintergrundinformationen (nächste Seite)

---

<sup>1</sup> Entwurf Jagdverordnung vom 25. August 2023; Inkraftsetzung per 1. Dezember 2023 vorgesehen.

## Anhang: Hintergrundinformationen

Die Grossraubtiere (= Wolf, Luchs und Bär) waren einst in der Schweiz verbreitet und Bestandteil des Ökosystems. Sie wurden im 19. Jahrhundert in der Schweiz ausgerottet.

Die [Berner Konvention von 1982](#) verpflichtete die Schweiz, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume – insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Schutz die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert – zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern. Gefährdete und empfindlichen Arten wurden streng geschützt, darunter die damals in der Schweiz ausgestorbenen Grossraubtiere Wolf, Luchs und Bär.

Das Jagdgesetz von 1986 schützte die Grossraubtiere und wurde mit überwältigendem Mehr in einer Volksabstimmung angenommen. «Schutz, Regulierung, Jagd» hat sich als Konzept bewährt. Seither sind Grossraubtiere wieder in die Schweiz eingewandert. Der Luchs hat sich integriert, und der Bär besucht ab und zu die Schweiz. Beide sind zurzeit wenig problematisch.

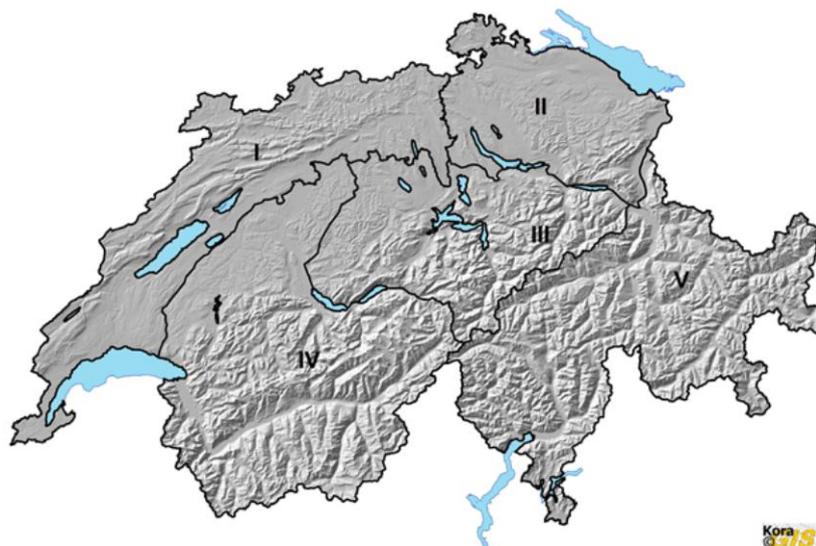
Der Wolf wanderte verschiedentlich von Italien und Frankreich ein und pflanzte sich ab 2012 auch in der Schweiz fort. Im Jahr 2020 gab es in der Schweiz insgesamt 11 Wolfsrudel und gut 100 Wölfe. Im August 2023 sind in der Schweiz 31 Rudel und knapp 300 Wölfe nachgewiesen.

2019 gab es in der Schweiz 446 Risse durch Wölfe an Nutztieren. 2022 waren es 1480 Risse. Die Schäden gingen im ersten Halbjahr 2023 teilweise wieder zurück (VS minus 55%, GR minus 80%).

→ Aktuelle Infos von Bund und Kantonen liefert die [Homepage von KORA](#).

Um die Situation in den Gebieten mit zunehmendem Wolfbestand zu entschärfen, wurden Jagdgesetz und Jagdverordnung bezüglich Wolf verschärft. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Kantone können neu mittels Verfügung die Wölfe von Rudeln regulieren. Die Zustimmung des Bundes ist erforderlich. Jagdsaison ist vom 1. September bis 1. Januar.
- Die Schweiz wird in fünf Wolfsregionen eingeteilt (-> Grafik nächste Seite). In jeder Region gilt ein Schwellenwert von zwei oder drei Rudeln. Schweizweit sind dies zwölf Rudel.
- Bei überschrittenem Schwellenwert an Rudeln dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden,
- Pro Rudel dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden.
- Einzelwölfe können präventiv abgeschossen werden, also bevor sie Schäden angerichtet haben oder wenn eine erhebliche Gefährdung von Menschen besteht.
- Ein Wolf eines Rudels kann unverzüglich und ohne vorherige Zustimmung des BAFU abgeschossen werden, wenn er plötzlich und unvorhergesehen Leib und Leben von Menschen bedroht.
- Die Schadensschwellen wurden stark gesenkt. Zudem werden nicht nur von Wölfen getötete, sondern auch schwer verletzte Rinder, Pferde sowie zum Beispiel Lamas oder Alpakas als grosser Schaden mitgezählt.



Die fünf Wolfsregionen der Schweiz gemäss Anhang 3 der neuen Jagdverordnung